

Satzung
des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-
Verein Lingen (Ems) e.V.

Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

- (1) Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Lingen (Ems) e.V., im folgenden „Verein“ genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Stadt und Altkreis Lingen (Ems). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen: „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Lingen (Ems) e.V.“

- (2) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des örtlichen Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes, die Förderung des Wohnungswesens, des Wiederaufbaues und des Realkredits in Stadt und Gemeinde. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu dem Zwecke entsprechende Einrichtungen.

- (3) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist L i n g e n (E m s).

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Der Verein ist dem LANDESVERBAND NIEDERSÄCHSISCHER HAUS-; WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMERVEREINE angeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

- (2) Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden, sie sind beitragsfrei..

- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

Datenschutzregelung

§ 2 a

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - Vollständigen Namen
 - Titel, akademischen Grad *
 - Anschrift
 - Telefonnummer, Faxnummer *
 - E-Mail-Adresse (bei Teilnahme am E-Mail-Verteiler des Vereins) *
 - Geburtsdatum *
 - Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) *

*sofern das Mitglied nicht widerspricht

- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an

Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
 - c. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesem ihre Stimme abzugeben.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
 - b. Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

- (3) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit

- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt. Dieser ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Eine entsprechende Kündigung muss dem Verein von dem austretenden Mitglied schriftlich spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
 - b. Durch Tod.
 - c. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Beiträge

§ 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder erteilen zwecks Einzug dieser Beiträge dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- (2) Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Falle der Verhinderung.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre und verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn nicht die Jahreshauptversammlung seine Abberufung verlangt. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder machen die Neuwahl des gesamten Vorstandes nicht erforderlich. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.
- (7) Ausgaben, z.B. für Reisekosten und Fahrtkosten, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit zwangsläufig entstehen, können diesen vom Verein erstattet werden.

Die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümers und über die Tätigkeiten des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich hat eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden, dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes gemäß § 6
 - b. die Beschlussfassung über die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte sowie den Haushaltsplan,
 - c. die Entlastung für den Vorstand,
 - d. die Wahl von einem Kassenprüfer,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

- (3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (4) In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Außerordentliche Mitglieder haben nur das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
- (7) Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während der dreijährigen Amtsdauer (§ 6 Abs. 3) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Verkündigungsorgan

§ 8

Das Verkündigungsorgan ist zunächst die vom LANDESVERBAND NIEDERSÄCHSISCHER HAUS-; WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMERVEREINE E.V. herausgegebene Fachzeitung die von allen Vereinsmitgliedern bezogen werden kann.

Satzungsänderungen

§ 9

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

Auflösung des Vereins

§ 10

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
- (3) Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Gerichtsstand

§ 11

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in L i n g e n.